



I.

Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirkes  
Sendling-Westpark  
Herrn Günter Keller  
BA-Geschäftsstelle Süd  
Meindlstr. 14  
81373 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

19.09.2019

## **Versuchsweise Einrichtung einer unechten Einbahnstraße an der Mainburger Straße**

### **BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06269 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 7 – Sendling-Westpark vom 21.05.2019**

Sehr geehrter Herr Keller,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses 7 vom 21.05.2019 und teilen dazu nach Einholung einer Stellungnahme der Polizei Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, versuchsweise die Mainburger Straße ab südwestlich Konrad-Celtis-Straße in südwestlicher Richtung mittels Z. 267 StVO (Verbot der Einfahrt) für den Durchgangsverkehr zu sperren. Durch diese Sperre soll – zumindest mittelbar – Verkehr aus dem verkehrsberuhigten Bereich im Max-Seidl-Weg ab ca. 25m südwestlich der beantragten Sperre herausgehalten werden.

Aus dem Antrag geht hervor, dass als Anordnungsgrundlage zunächst § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StVO (Verkehrsversuch) gelten soll. Nach Rechtsprechung des BVerwG (Urteil v. 13.03.2008 VerkMitt. S. 73) und auch jüngster Rechtsprechung des VGH München (Beschl. V. 28.06.2018 – VSR Bd 133 S. 238) bedarf es auch bei der Anordnung solcher Verkehrsversuche einer auf den besonderen örtlichen Verhältnissen begründeten konkreten Gefahrenprognose nach § 45 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 45 Abs. 9 S. 3 StVO. Ziel eines Verkehrsversuchs nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StVO soll sein, die Wirkung von verkehrlichen Maßnahmen auf diese Gefahr hin zu untersuchen.

Ein Verkehrsversuch ist demnach nur statthaft bzw. rechtmäßig, wenn an einschlägiger Örtlichkeit eine konkrete Gefahr(enprognose) konstruiert werden kann.

Laut Mitteilung der Polizei ist das Unfallgeschehen sowohl im Bereich der Kreuzung Mainburger Straße/ Konrad-Celtis-Straße (Ort der beantragten Sperre) als auch im Bereich des Max-Seidl-Weges (verkehrsberuhigter Bereich) innerhalb der letzten drei Jahre unauffällig. Aus der polizeilichen Bewertung heraus besteht weder aus Gründen der Verkehrssicherheit noch auf Grund der Leichtigkeit des Verkehrs eine Notwendigkeit zur Beschilderung einer unechten Einbahnstraße.

Eine verkehrliche Maßnahme käme hier aber auch in Betracht, wenn der mit einer möglichen Sperre herausgehaltene Durchgangsverkehr das für einen verkehrsberuhigten Bereich (Max-Seidl-Weg) zumutbare Maß erheblich übersteigt. Dazu haben wir die Verkehrsmenge südwestlich der o.g. Kreuzung in südwestlicher Richtung mittels einer sogenannten TOPO-Box an elf Tagen innerhalb des Zeitraumes vom 11.07.2019 – 31.07.2019 gezählt.

So befuhren durchschnittlich 124 Pkw und 26 Lkw am Tag den in Rede stehenden Bereich. Die durchschnittliche höchste Belastung bestand in den späten Nachmittagsstunden mit ca. 20 – 30 Fahrzeugen pro Stunde. Zu den übrigen Zeiten war ein Verkehrsaufkommen im durchschnittlich lediglich einstelligen Bereich pro Stunde festzustellen. Für einen verkehrsberuhigten Bereich in einer Großstadt hält das Kreisverwaltungsreferat dies für zumutbar. Ergänzend teilen wir mit, dass sich das Geschwindigkeitsniveau in einem für eine Tempo 30-Zone angepassten Rahmen von durchschnittlich 20 – 30 km/h befand.

Zusammenfassend teilen wir mit, dass das Kreisverwaltungsreferat weder aus Gründen einer mangelnden Verkehrssicherheit noch auf Grund einer unzumutbaren Verkehrsbelastung eine Möglichkeit sieht, die beantragte Maßnahme umzusetzen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen